



---

---

# SATZUNG

---

---

Stand: 15.04.2021

<b>1</b>	<b>NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAH</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ZWECK UND MILDTÄTIGKEIT</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>MITGLIEDER</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>BEITRÄGE</b> .....	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>ORGANE DES VEREINS</b> .....	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>VORSTAND</b> .....	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>BEITRÄGE UND UMLAGEN</b> .....	<b>7</b>
<b>11</b>	<b>RECHNUNGSPRÜFUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>12</b>	<b>AUFLÖSUNG DES VEREINS</b> .....	<b>7</b>
<b>13</b>	<b>EINTRAGUNG INS VEREINSREGISTER, GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>7</b>

## **1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR**

---

- (1) Der Verein trägt den Namen Mittel-Punkt e.V. und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.
- (3) Der Sitz der Geschäftsstelle, sofern benötigt, wird vom Vorstand beschlossen. Auf Vorstandsbeschluss können mehrere Geschäftsstellen eingerichtet und geschlossen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2 ZWECK UND MILDTÄTIGKEIT**

---

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in ihrer aktuell gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfebedürftiger und hilfsbedürftiger Menschen in jeglicher Form.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Sammeln von Spenden,
  2. Durchführen von Benefizveranstaltungen,
  3. Öffentlichkeitsarbeit,
  4. Zusammenarbeit mit weiteren gemeinnützigen Vereinen, gemeinnützigen Verbänden und juristischen Personen,
  5. Ausstellungen,
  6. Konzeption von Hilfsprojekten,
  7. Erstellen von Publikationen,
  8. Einzelfallspezifische Unterstützung hilfebedürftiger und hilfsbedürftiger Personen.
  9. Bereitstellung finanzieller und/oder materieller Mittel für medizinische oder alternativmedizinische Therapien und Behandlungen, Anschaffungen von notwendigen Pflegemitteln oder -geräten sowie die Integration nach langer oder schwerer Krankheit in die Gesellschaft.
  10. Lebensträume und Wünsche von schwer bis unheilbar Kranken, die aus eigener Kraft nicht erreicht oder erfüllt werden können, sollen vom Verein ermöglicht werden.
  11. Hinterbliebenen soll bei der Trauerbewältigung und sofern nötig auch bei den Kosten für Beisetzungen geholfen werden.
  12. Sozial Benachteiligte und Menschen in generell wirtschaftlicher Notlage sollen Unterstützung bei der Rehabilitation, Integration und Bestreitung des alltäglichen Lebens in der Gesellschaft erhalten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **3 MITGLIEDER**

---

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder,
  2. Fördermitglieder,
  3. Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder nach Tz (1). Sie besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Fördermitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft ausschließlich der Förderung der Vereinszwecke dient. Sie genießen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um das Vereinswohl in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen kein Stimmrecht.

#### **4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

---

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft
- Die ordentliche Mitgliedschaft ist in Form eines Aufnahmeantrages in Schriftform z. H. des Vorstandes zu beantragen.
  - Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage des Antragseingangs. Bei positivem Entscheid erhält das Mitglied eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
  - Gegen eine Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Eine Berufung hat schriftlich z. H. des Vorstands und innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides zu erfolgen. Die Ablehnung der Berufung durch die Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (2) Fördermitgliedschaft
- Die Regelungen aus Tz (1) gelten analog.
- (3) Ehrenmitgliedschaft
- Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
  - Den Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann jedes Mitglied nach §3 dieser Satzung stellen
- (4) Die ersten sechs Monate jeder ordentlichen Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Mitgliedschaftsverhältnis beiderseitig ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.

#### **5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

---

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
1. bei Auflösung des Vereins,
  2. durch Kündigung der Mitgliedschaft,
  3. durch Tod des Mitglieds,
  4. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Vereins erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten, etwaige Schulden oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Vorstand und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist möglich.
- (5) Kündigung der Mitgliedschaft
- Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich z.H. des Vorstandes erklärt werden. Die Nachweispflicht liegt beim Mitglied.

- Eine Kündigung ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Kalendermonat möglich.
  - Die Kündigung ist innerhalb der Kündigungsfrist mit Nennung des Kündigungsdatums schriftlich vom Vorstand zu bestätigen.
- (6) Ausschluss aus dem Verein
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
    - es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.
    - es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Verbindlichkeiten in Verzug ist. Bestehende Zahlungsverpflichtungen bleiben unberührt.
  - Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Nachweispflicht liegt beim Vorstand.
  - Gegen einen Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat nach Mitteilung der Kündigung Berufung vor der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## **6 BEITRÄGE**

---

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder beitragspflichtig.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

## **7 ORGANE DES VEREINS**

---

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

---

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet jährlich statt.
- (3) Die Leitung obliegt dem Vorstand oder einer vom Vorstand bevollmächtigten Person.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Kalendermonate vor der Mitgliederversammlung und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Datums sowie der vorläufigen Tagesordnung.
- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Uhrzeit, des Tagungsortes, der endgültigen Tagesordnung sowie aller notwendigen Unterlagen (Anträge, Berichte, usw.).
- (6) Einberufung und Einladung gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse abgesendet worden sind.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins liegt. Sie ist einzuberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens einen Kalendermonat vor der Mitgliederversammlung und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Datums sowie der vorläufigen Tagesordnung.
- (8) Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Uhrzeit, des Tagungsortes, der endgültigen Tagesordnung sowie aller notwendigen Unterlagen (Anträge, Berichte, usw.).

- (9) Vor Ablauf der Einladungsfrist können durch jedes Mitglied Anträge zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge bedürfen der Schriftform.
- (10) In der Mitgliederversammlung besitzt jedes ordentliche Mitglied je eine Stimme. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden.
- (11) Anträge zur Mitgliederversammlung können durch jedes Mitglied unter Einhaltung der genannten Fristen schriftlich gegenüber dem Vorstand eingereicht werden.
- (12) Anträge zu nicht auf der endgültigen Tagesordnung befindlichen Fragen oder zu aus der Beratung entstehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen stimmt die Mitgliederversammlung ab. Anträge auf Satzungsänderung und auf Ausschluss von Vereinsmitgliedern können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (13) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (14) Beschlussfassungen und Wahlen erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.
- (16) Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks sowie der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (17) Beschlüsse sind unter Angabe von Ort, Datum der Mitgliederversammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (18) Die Mitgliederversammlung ist nur für eingeladene Personen zugänglich.

## **9    VORSTAND**

---

- (1) Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und können jeweils nur eine Vorstandsfunktion mit Stimme besetzen.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.
- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit zurück, kann an seiner Stelle durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein neues Mitglied berufen werden, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (5) Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstands sind Protokolle zu fertigen. Diese sind durch Protokollführer und ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Bei Abstimmungen im Vorstand besitzt jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (7) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen hin.
- (8) Zur Regelung des Vereinslebens ist der Vorstand berechtigt, Ordnungen und Richtlinien zu erlassen. Insbesondere betrifft dies
  1. die Beitrags- und Finanzordnung,
  2. die Geschäftsordnung,
  3. die Förderrichtlinie,

4. weitere Richtlinien, sofern dies der Vorstand beschließt.

## **10 BEITRÄGE UND UMLAGEN**

---

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird von jedem ordentlichen Mitglied und von jedem Fördermitglied ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages, das Verfahren zu seiner Erhebung und weitere Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

## **11 RECHNUNGSPRÜFUNG**

---

- (1) Der Verein hat die für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.
- (2) Zur Prüfung der Rechnungslegung wählt die Mitgliederversammlung jährlich 2 Rechnungsprüfer und bis zu 3 Stellvertreter, die alle bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer verfassen einmal jährlich einen schriftlichen Kassenprüfbericht, der der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Die Inhalte des Kassenprüfberichts sind Grundlage für die Entlastung der Vorstandsmitglieder für das jeweilige Geschäftsjahr.

## **12 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

---

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls durch die Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der Mildtätigkeit steht das Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, dem Verein „Elternverein Chemnitzer Frühstarter – Verein zur Förderung von Familien mit frühgeborenen Kindern e.V.“, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat, zu.

## **13 EINTRAGUNG INS VEREINSREGISTER, GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

- (1) Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 15.04.2021 beschlossen.
- (2) Sollten Teile dieser Satzung jetzt oder zukünftig im Widerspruch zu anererkennungspflichtigen Satzungen und Ordnungen übergeordneter Stellen stehen oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sind diese nach bestem Wissen im Sinne der Satzung durch Beschluss der Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB zu ersetzen.
- (3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.